Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

sich ein vermeinte Possession vnd
quasi solcher Straffarbeit einhe-
mungen, dieweil das auch der Verlag
pflegen zu Dienstbarkeit dieser Ver-
standen, Ihro klagenden Theil
derwegen auch Statthalter
vnd Rathen, den Churfürstlichen Re-
gierung zu Landshut, wiewol
auch denselben Regierung mit
Ihro Dramoth Joachim, als eine
Stadt Landshuet, der Drau-
pfaff Ortenburg vnd Ihrer
Zugehörung halben, nichts Zug-
statum noch verbietens, vnd
in seine persona keine Juris-
diction gebürt, Zu verlegen,
welche dem pflegend verbefelch
verwaltigung Ihr Camerer Stat-
halter vnd Rät zu Landshut billich
vnd Ihro klagen gehören wellen,